

Magdeburg, den 12.02.2015

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 **Rechtsformwechsel der KOWISA,
Wahrung der Interessen des SGSA;
Stellungnahme der WIBERA**

Anlagen Schreiben der KOWISA vom 10.02.2015

Bisherige Beratung: 160. Sitzung des Präsidiums am 15.09.2014

Grundsätzliche Positionen im Verhältnis des SGSA zur KOWISA:

1. Ausgangslage

Alle ostdeutschen Städte- und Gemeindebünde haben nach 1990 von der Treuhand-Anstalt (THA) die Aufgabe übernommen, die Energieversorgung und die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu kommunalisieren. THA und nachfolgend BVS haben sich dadurch der ihnen obliegenden Aufgabe der Kommunalisierung dieser Betriebe entledigt. Die Städte- und Gemeindebünde wurden als adäquate Sachwalter der Interessen aller Städte und Gemeinden angesehen, eine leistungs- und aufgabengerecht Zuordnung der Anteile vorzunehmen, soweit diese nicht den Stadtwerken der größeren Städte zugeordnet werden konnten.

Allein in Sachsen-Anhalt wurde mit der KOWISA eine GmbH & Co KG gegründet, in den anderen Landesverbänden wurden überwiegend Zweckverbände oder GmbH's mit den Kommunalisierungsaufgaben betraut. Soweit nicht durch Erwerb (WEMAG, Mecklenburg-Vorpommern und EON-Thüringen) eine weiterreichende Kommunalisierung erfolgt ist, bestehen die Zweckverbände und GmbH's heute weiter unverändert. Die Städte- und Gemeindebünde nehmen dabei die Interessen der Gesamtheit der Kommunen in diesen Verbänden und Gesellschaften wahr.

Neben den Strom- und Gasanteilen ist die KOWISA noch am regionalen Wasserversorger MIDEWA GmbH, Merseburg, der – 1996 gegründet – Nachfolgeunternehmen aus dem VEB WAB Halle (MIDEWA[alt]) ist. Nach Angaben der KOWISA leistet die MIDEWA keinen Kostendeckungsbeitrag für die KOWISA, obwohl die Beteiligung für die KOWISA ebenfalls nach eigenen Angaben erheblich arbeitsintensiv ist.

Zudem hat sich die KOWISA im Jahr 2010 mit 25,1 % an der GISA beteiligt, einem EDV-Dienstleister der Enviam. Nach Aussagen der KOWISA war dies nötig, um die Arbeitsplätze der GISA in Halle zu sichern, die nach dem Ausscheiden der Stadt Halle, die zuvor die 25,1 % gehalten hatte, gefährdet gewesen seien.

Es ist unstrittig, dass mit der GmbH & Co KG eine Vereinfachung der Kommunalisierung der Anteile an Strom und Gas stattfinden konnte. Insoweit ist die Rechtskonstruktion mehr als sinnvoll gewesen. Der überlegte Rechtsformwechsel, der auch mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist und allein aus steuerrechtlichen Gründen verursacht worden sein soll, ist deshalb insgesamt gesehen ein Kollateralschaden der Steuerrechts-Gesetzgebung auf Bundes- und Europaebene.

2. Rechtsstellung des SGSA

Innerhalb der Konstruktion der KOWISA GmbH & Co KG ist der SGSA bisher 100 % Gesellschafter des Komplementärs (KOWISA-Verwaltungs-GmbH). Der SGSA stellt damit die Geschäftsführung der GmbH & Co KG und hat über die Bestimmung des Geschäftsführers maßgeblichen Einfluss auf die KOWISA. Ob und in wieweit weitere gesellschaftsrechtliche Funktionen dem Präsidium des SGSA in den Gesellschaftsverträgen der KOWISA zugeordnet sind, kann dahingestellt sein.

Tatsächlich hat – insbesondere aus der Personenidentität als Landesgeschäftsführer des SGSA und KOWISA-Geschäftsführer – über Jahre hinweg im Sinne der auch von der KOWISA darlegten Transparenz, Herr Dr. Kregel das Präsidium des SGSA stets in die Entscheidungen einbezogen. Wenn sich heute herausstellen sollte, dass dies gesellschaftsrechtlich nicht untermauert ist, spricht dies gerade dafür, die Verzahnung von SGSA und KOWISA gesellschaftsrechtlich auf solide Grundlagen zu stellen und im Rahmen des Rechtsformwechsels entsprechend zu verankern. Letztendlich ist es auch eine Folge der Trennung der Geschäftsführungen von SGSA und KOWISA, die Verzahnung beider Organisationen gesellschaftsrechtlich klar zu regeln. Dies ist vor allem aus der quasi Treuhänderstellung des SGSA gegenüber den Kommunen innerhalb der KOWISA zu begründen und derzeit noch durch die SGSA-Tochter KOWISA Verwaltungs-GmbH sichergestellt.

3. Treuhänder-Funktion des SGSA

Bei Gründung der KOWISA hat tatsächlich die THA die KG-Anteile dem SGSA zur Kommunalisierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Dass der SGSA dafür „kein eigenes Kapital“ eingesetzt hat, liegt in der Natur Sache. Der SGSA hat, wie dargestellt, eine Kommunalisierungsaufgabe für die THA/BVS übernommen, die diese originär selbst hätte nach dem KVG (Kommunalvermögensgesetz) erfüllen müssen. Der gesamte administrative Aufwand wurde über den SGSA für Sachsen-Anhalt abgewickelt. Aus dieser Funktion ist dem SGSA bereits eine Treuhänderstellung entstanden, denn ihm oblag die ordnungsgemäße Kommunalisierung. Unabhängig davon, wer das Kapital für die KOWISA zur Verfügung gestellt hat, ist dem SGSA durch den Auftrag der THA/BVS die besondere Treuhänder-Funktion für die Gesamtheit der Kommunen zugewachsen.

Daran ändert auch nichts die Übertragung der Finanzmittel der LandE, Fallersleben, die im Rahmen einen Kompromisses in letzter Konsequenz deshalb dem SGSA zur Verfügung gestellt worden sind, weil dieser im Sinne der Gemeinschaft der Städte und Gemeinden die geeignete Organisation war, diese Finanzmittel für die Energieversorgung einzusetzen. Gerade

weil diese Mittel zur Finanzierung der Anteile der KOWISA Verwaltungs-GmbH eingesetzt werden sollten, ist dem SGSA eine besondere Stellung in der Sache zugewachsen. Dass diese Stellung eine andere wird durch die Umwandlung der GmbH & Co KG in eine GmbH, ist offensichtlich. In den gesellschaftsrechtlichen Vorstellungen, die die WIBERA empfohlen hat, wird doch lediglich versucht, die Stellung des SGSA der bisherigen Rechtslage anzunähern.

4. Entsendungsrechte des SGSA-Präsidiums

Tatsächlich sind neben dem Landesgeschäftsführer weitere Personen aus dem Präsidium des SGSA Mitglied im Aufsichtsrat der KOWISA. Allerdings beruhen diese Mitgliedschaften nicht auf einem Entsendungsrecht des Präsidiums des SGSA. Die Frage, wer in den Aufsichtsrat der KOWISA entsandt wird, ist im Verhältnis zwischen SGSA und KOWISA bisher gar nicht geregelt. Die nunmehr von der WIBERA vorgeschlagenen Entsendungsrechte stellen im Rahmen der Umwandlung der GmbH & Co KG damit eine rechtliche Grundlage dafür dar, dass das SGSA-Präsidium überhaupt ein Entsendungsrecht hat. Allein diese Änderung wäre auch ohne einen Rechtsformwechsel erforderlich, weil mit dem Ausscheiden des gemeinsamen Geschäftsführers Dr. Kregel die Verzahnung von SGSA und KOWISA nicht mehr ohne weiteres gegeben ist.

Dass Präsidiumsmitglieder als Vertreter ihrer Städte und Gemeinden im Aufsichtsrat der KOWISA mitarbeiten, ist sinnvoll und bleibt davon völlig unbenommen.

5. Steuerrechtliche Fragen und Abstimmung mit dem SGSA-Präsidium

Tatsächlich steht die abschließende Klärung steuerrechtlicher Fragen mit Blick auf die zukünftige Rechtsstellung des SGSA, der mit der KOWISA Verwaltungs-GmbH künftig an der neuen KOWISA GmbH als größter Gesellschafter beteiligt sein wird, noch aus.

Auch die Frage der Zustimmung des SGSA-Präsidiums zur Umwandlung der GmbH & Co KG ist noch offen. Bisher bestand ja noch gar kein Grund für eine Befassung der Gremien des SGSA, weil offene Fragen des Finanzamts und der BAFIN vorgreiflich zu klären gewesen sind. Diese Fragen waren konstitutiv für den Vorgang schlechthin. Deshalb sollte für die Umwandlung nunmehr ein Grundsatzpapier von der KOWISA erarbeitet werden, das dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)**

Eingang am: 10. Feb. 2015



**Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
GmbH & Co. Beteiligungs-KG**

KOWISA - Sternstraße 3 - 39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

Persönlich

Herrn Präsidenten Norbert Eichler

Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

Sternstr. 3

39104 Magdeburg

Sternstraße 3

39104 Magdeburg

Telefax: 0391 5924 444

E-Mail: d.hillebrand@kowisa.de

Auskunft erteilt: Herr Hillebrand

Durchwahl: 0391 5924-304

Anlage zur Tischvorlage zu TOP 6

Ihre Nachricht vom
22.01.2015

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Datum
10.02..2015

Sehr geehrter Herr Präsident Eichler,
Sehr geehrter Herr Landesgeschäftsführer Leindecker,

mit Schreiben vom 22.01.2015 haben Sie uns über Vorstellungen zur Gestaltung des Gesellschaftsvertrages der KOWISA nach dem geplanten Rechtsformwechsel informiert, die insbesondere das Verfahren der Geschäftsführerbestellung, die Besetzung des Aufsichtsrates und die Regularien zur Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden betreffen.

Dem Schreiben beigelegt war eine Stellungnahme der WIBERA vom 15.12.2014. Zu dem darin zugrunde gelegten Kenntnisstand der WIBERA möchten wir zunächst einige Ergänzungen bzw. Richtigstellungen vornehmen.

1. Gesellschaftsrechtlicher Einfluss des SGSA in der Entwicklung

Die Konstruktion der KOWISA als GmbH & Co. KG geht darauf zurück, dass dies im Hinblick auf die bei der Gründung absehbare Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden die sinnvollste gesellschaftsrechtliche Konstruktion darstellte. Denn bei einer GmbH wäre bei jedem neu hinzutretenden Gesellschafter eine notarielle Beurkundung notwendig gewesen. Die KG bot hier die wesentlich sinnvollere und kostengünstigere Möglichkeit. Um für keinen der Beteiligten in einer solchen Konstruktion ein haftungsrechtliches Risiko zu bekommen, wurde dann die Konstruktion als GmbH & Co. KG gewählt, bei der der ansonsten unbeschränkt haftende Komplementär durch eine GmbH ebenfalls haftungsbeschränkt ist.

Der SGSA hat direkt bei der KG bei der Gründung alle Kommanditanteile übernommen, dafür aber kein eigenes Kapital eingesetzt. Dieses wurde ihm durch die Treuhandanstalt kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt auch für die GmbH, bei der der SGSA einziger Gesellschafter ist.

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG, Aufsichtsratsvorsitzender Klaus Zimmermann,
Sitz Magdeburg, HRA 21412

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer der Komplementärin: Detlef Hillebrand, Sitz: Magdeburg, HRB 108754, Amtsgericht Stendal
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE69 1203 0000 0000 720474, BIC BYLADEM1001
Steuernummer 102/114/00949

Im Hinblick auf die bei der Gründung vorgesehene Aufnahme von Gemeinden als Gesellschafter und die durch diese vorzunehmende Einlage von Aktien an den Versorgungsunternehmen wurde dann im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass sich die Beteiligungsrechte und die Ausschüttung nicht nach der Höhe des Kommanditanteils richten, sondern nach dem Wert des eingelegten Vermögens. Hierfür wurde dann das Punktesystem in § 4 des Gesellschaftsvertrages eingerichtet.

Im Laufe der Jahre erhöhte sich dann durch Einlagen von Aktien kontinuierlich das Vermögen der KOWISA und die Zahl der Punkte stieg kontinuierlich. Der SGSA hatte in dieser ersten Phase formell betrachtet weder direkt über die von ihm gehaltenen Kommanditanteile an der KG, noch indirekt über seine Beteiligung an der KOWISA Verwaltungs-GmbH Punkte und damit gesellschaftsrechtlichen Einfluss in der KOWISA KG. Er war bis dahin auch nicht am wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt, sondern allein neutraler Sachwalter.

Erst durch eine Einlage im Jahr 2004 erfolgte dann auch die kapitalmäßige Beteiligung der KOWISA Verwaltungs-GmbH. Im Gesellschaftsvertrag wurde in § 3 Ziffer 3.1 auch die entsprechende Punktvergabe für diese Bareinlage gesellschaftsvertraglich geregelt. Seitdem erhält auch die KOWISA Verwaltungs-GmbH als Tochter des SGSA Ausschüttungen nach der Punktzahl.

Die damals erfolgte Bareinlage hat der SGSA nicht aus eigenen Mitteln erbracht. Dieses Geld stammte vielmehr aus dem Verkauf der Beteiligung an der LandE. An diesem Versorgungsunternehmen mit Sitz in Niedersachsen waren auch Kommunen aus Sachsen-Anhalt beteiligt, da sich das Versorgungsgebiet bis nach Sachsen-Anhalt hinein erstreckte. Nach der Teilung Deutschlands konnten die Gemeinden aus Sachsen-Anhalt hierauf nicht mehr zugreifen. Und nach dem Verkauf dieser Anteile um den Jahrtausendwechsel stellte sich dann die Frage, wie und in welchem Umfang die Gemeinden aus Sachsen-Anhalt, die ursprünglich Anteilseigner an der LandE waren, an diesem Verkaufserlös beteiligt werden konnten. Da wegen der zwischen der Teilung Deutschlands und dem Verkauf vergangenen Zeit eine Zuordnung des Verkaufserlöses auf einzelne Gemeinden nicht möglich war, gab es mit dem Land Sachsen-Anhalt die Übereinkunft, diesen Erlös über den SGSA in die KOWISA einzuspeisen. Damit sollte das Kapital einerseits weiterhin im Bereich der Energieversorgung investiert bleiben, andererseits aber sollten mittelbar die Erträge wieder an die kommunale Familie fließen.

Der gesellschaftsrechtliche Einfluss der KOWISA Verwaltungs-GmbH nach dem Punktesystem der KOWISA KG ergibt sich ausschließlich aus dieser Einlage.

2. Zuordnung der Aktien

Die Übertragung der Aktien durch die BvS erfolgte nicht auf den SGSA, sondern unmittelbar auf die KBA (damals noch KBE) und die KBM, die dann ihrerseits dieses Vermögen den berechtigten Kommunen übertragen bzw. auf deren Wunsch hin in die KOWISA KG eingelegt haben. Diese langwierige und schwierige Aufgabe hat die KOWISA-Organisation inzwischen bewältigt. Der eingetragene Verein SGSA sollte ganz bewusst nicht mit wirtschaftlichen und steuerlichen Risiken belastet werden.

3. Personenidentität in der Geschäftsführung

Herr Dr. Kregel war nicht von Anfang an Geschäftsführer der KOWISA. Von der Gründung im Jahr 1995 bis zum 30.06.1997 war Herr Corte Harmjanz, damals Beigeordneter des SGSA, Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH. Der Landesgeschäftsführer war in dieser Zeit

Mitglied des Aufsichtsrates der KOWISA KG. Die ab 01.07.1997 bestehende Personenidentität wurde am 31.12.2010 beendet.

4. Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der KOWISA Verwaltungs-GmbH

Aus dem Gesellschaftsvertrag der KOWISA Verwaltungs-GmbH ergibt sich nicht, dass das Präsidium des SGSA gleichzeitig die Gesellschafterversammlung der Komplementärin ist. Damit gelten hinsichtlich der Vertretung des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der KOWISA Verwaltungs-GmbH die gesetzlichen Regelungen.

In der Praxis gab es hier in der Vergangenheit regelmäßig den Verfahrensweg, dass das Präsidium des SGSA quasi „als Gesellschafterversammlung“ beschlossen hat.

Dies hatte seinen Grund insbesondere darin, die Verhältnisse innerhalb der KOWISA-Konstruktion sehr transparent zu gestalten, erfahrene Entscheidungsträger einzubinden und das Präsidium informiert zu halten. Gerade bei der über viele Jahre gegebenen Personenidentität in der Geschäftsführung beim SGSA und der KOWISA Verwaltungs-GmbH war dies von großer Bedeutung. Überdies hätte der Weg über die Ermächtigung der vertretungsberechtigten Personen des SGSA zur Abhaltung einer Gesellschafterversammlung der KOWISA Verwaltungs-GmbH nur zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand geführt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird auch bei den Tochtergesellschaften der KOWISA KG durchgeführt, wobei der Aufsichtsrat der KOWISA KG als quasi Gesellschafterversammlung fungiert.

Zu den Gestaltungsvorstellungen

Es gibt bereits jetzt einen hohen Grad an Vernetzung zwischen den Gremien des SGSA und der KOWISA. Darauf ist in den KOWISA-Gremien immer besonderer Wert gelegt worden. So ist Herr Leindecker als Landesgeschäftsführer des SGSA Mitglied unseres Aufsichtsrates. Herr Koschig als langjähriges Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums war auch lange Zeit Mitglied unseres Aufsichtsrates. Sein Nachfolger, Herr Kuras ist ebenfalls in beiden Gremien vertreten. Herr Schmauch ist ebenfalls Mitglieder beider Gremien. Herr Zander ist als Präsidiumsmitglied auch Mitglied des Aufsichtsrates unserer Beteiligungsgesellschaft KBM. Und Herr Zimmermann als stellvertretendes Präsidiumsmitglied ist unser Aufsichtsratsvorsitzender. Dies ist die Basis für einen ungehinderten Informationsfluss in beide Richtungen und sorgt für übereinstimmende kommunale Positionen in den entscheidenden Punkten.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hinaus gibt es einen regelmäßigen Informationsaustausch insbesondere mit dem Landesgeschäftsführer. Die räumliche Nähe beider Gesellschaften im selben Haus bietet hierfür die besten Voraussetzungen.

Insbesondere durch seine Funktion als Landesgeschäftsführer hat Herr Leindecker sowohl im Aufsichtsrat, wie auch in der Gesellschafterversammlung der KOWISA eine besondere Position, die seinen Argumenten und Anregungen immer ein ganz besonderes Gewicht, unabhängig von der faktischen Stimmenzahl, zukommen lässt.

Überdies ist der SGSA mittelbar über die KOWISA Verwaltungs-GmbH mit knapp über 15% der größte Gesellschafter.

All diese Punkte verleihen dem SGSA bereits heute einen großen faktischen Einfluss bei der KOWISA und gelten auch nach dem Rechtsformwechsel uneingeschränkt fort.

Ob diese schon heute bestehende enge Verflechtung und der sich aus vorgenannten Gründen ergebende besondere Einfluss des SGSA wie gewünscht noch weiter ausgebaut werden sollte, muss im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen für den SGSA nochmals eingehend überprüft werden. Schließlich ist die KOWISA ein Wirtschaftsunternehmen (nach dem Rechtsformwechsel) in Form einer GmbH, das aus den Dividenden der eingelegten Aktien Millionenbeträge erlöst und an seine Gesellschafter wieder ausschüttet. Wenn unter Ausschluss der Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat nun der Geschäftsführer der KOWISA und der Aufsichtsratsvorsitz bestimmt werden sollen, bedeutet das die Übernahme der unternehmerischen Führung und Verantwortung durch den SGSA. Das kann zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führen. Insoweit gehen wir aber zunächst davon aus, dass das bereits geprüft wurde.

Der für den Gesellschaftsvertrag der rechtsformgewandelten KOWISA vorgeschlagene Punkt der gesellschaftsvertraglichen Festschreibung von zwei Aufsichtsratsmandaten zur Besetzung durch die KOWISA Verwaltungs-GmbH einschließlich des Rechts zur Entsendung des Aufsichtsratsvorsitzenden geht über die derzeitigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages hinaus. Im derzeitigen Gesellschaftsvertrag gibt es hierzu auch deshalb keine Festlegungen, weil alle gemeindlichen Gesellschafter ein Mitwirkungsrecht in diesen Kernfragen haben sollen. Bislang wurde Wert darauf gelegt, dass aus jedem Landkreis durch die Gesellschafterversammlung ein Vertreter in den Aufsichtsrat der KOWISA gewählt wird. Aus den Landkreisen wurden dann jeweils Bürgermeister der größten Gesellschafter für den Sitz im Aufsichtsrat vorgeschlagen und gewählt. Diese Art der Besetzung hat sich, ohne dass es einer gesellschaftsvertraglichen Vorgabe bedurfte, seit der Gründung der KOWISA bewährt. Mit dem Ausscheiden von Dr. Kregel als Landesgeschäftsführer wurde dann zur Beibehaltung der von der Gesellschafterversammlung immer für wichtig erachteten Vernetzung unabhängig von den vorgenannten Überlegungen Herr Leindecker als sein Nachfolger in den Aufsichtsrat gewählt. Diese Besetzungen erfolgten in der Vergangenheit stets nach Erarbeitung und Diskussion von Vorschlägen zur Besetzung im Aufsichtsrat einstimmig durch die zuständige Gesellschafterversammlung. Es spricht alles dafür, dass diese verantwortungsvolle Art der Besetzung unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Aufgaben des SGSA als kommunalem Spitzenverband unabhängig von einer Vorgabe im neuen Gesellschaftsvertrag unverändert fortgeführt wird. Zumal eine große Deckungsgleichheit zwischen den Vertretern der Gesellschafterversammlung der KOWISA und den Mitgliedern des SGSA besteht.

Gleiches gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrates heraus. Mit Herrn Dr. Rauball als damaligen Bürgermeister der Stadt Bitterfeld in den ersten Jahren und Herrn Zimmermann, Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, hatte die KOWISA seit ihrer Gründung im Jahr 1995 erst zwei Aufsichtsratsvorsitzende, die diese Aufgabe mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen haben bzw. wahrnehmen.

Der aus steuerlichen Gründen für die Gesellschafter der KOWISA wichtige Rechtsformwechsel bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Bis zu dieser abschließenden Entscheidung bedarf es noch einer Reihe abzustimmender Einzelabschnitte für den Rechtsformwechsel, die im Rahmen einer ausführlichen Sitzung insbesondere mit dem Aufsichtsrat der KOWISA abgestimmt werden sollen. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn anlässlich der Behandlung des bereits vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurfs die weitergehenden Änderungsvorstellungen des SGSA in der ganztägigen Klausurtagung des Aufsichtsrates der KOWISA KG erörtert werden. Die notwendige Neufassung des Gesellschaftsvertrages wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses und einer hierauf aufbauenden Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der KOWISA KG dann den Gemeindevertretungen zur Beschlussfassung zugeleitet. Die abschlie-

ßende Entscheidung über den Gesellschaftsvertrag wird dann in der Gesellschafterversammlung zu treffen sein, die auch über den Rechtsformwechsel zu beschließen hat.

Wir wurden darüber informiert, dass sich das Präsidium des SGSA mit den Ausführungen der WIBERA befassen wird und stehen gern auch für diese wichtigen Beratungen zur Verfügung. Daher wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben zum Gegenstand Ihrer Diskussion im Präsidium des SGSA machen und das Schreiben zu diesem Zweck allen Präsidiumsmitgliedern zeitnah zur Verfügung stellen würden.

Mit kollegialen Grüßen

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
GmbH & Co. Beteiligungs-KG



Klaus Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender



Detlef Hillebrand
Geschäftsführer